

Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentages Stuttgart 2006 Band II/2:
Sitzungsberichte: Diskussion und Beschlussfassung

von
Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages

1. Auflage

Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentages Stuttgart 2006 Band II/2: Sitzungsberichte: Diskussion und
Beschlussfassung – Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Deutscher Juristentag



Verlag C.H. Beck München 2007

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 55078 2

+49 228 630283

L 117

Diskussion

19 % haben. Wenn die Lohnnebenkosten dann eines Tages wirklich gesenkt werden sollten, dann würde auch das Präventionsniveau herabsinken. Also, das ist mit sehr viel Unwägbarkeiten verbunden. Ich würde diesbezüglich mehr auf eine möglichst konkrete Ermittlung des ausgleichsfähigen Schadens nach betriebswirtschaftlichen Methoden setzen. Und dann noch ein letzter Gesichtspunkt: Herr Taupitz hat bei den Persönlichkeitsverletzungen darauf hingewiesen, dass das Schadensrecht nicht das Ein und Alles ist, dass es unter Umständen auch gilt, den Blick etwas zu weiten. Ich erlaube mir an dieser Stelle zur Sparsamkeitsprämie beim Kfz-Schaden auf Folgendes hinzuweisen: Es ist für Professoren natürlich etwas total Beglückendes, wenn der 6. Senat innerhalb von nicht einmal zwei Jahren mehr als ein Dutzend Entscheidungen zu den Mietwagenkosten produziert und mit jeder Entscheidung kommt ein neuer intellektueller Erguss. Auf das muss man in Österreich alles verzichten. Warum muss man in Österreich darauf verzichten? Deswegen, weil die Versicherungswirtschaft eine Lösung gefunden hat, die außerhalb des Schadensersatzrechtes liegt. Die Lösung sieht so aus: Es gibt in Österreich einen so genannten gespaltenen Kfz-Haftpflichtversicherungstarif. Der Versicherungnehmer kann ex ante entscheiden, möchte er für den Fall, dass er geschädigt wird, einen Mietwagen nehmen, ja oder nein. So gut wie alle Geschädigten verzichten darauf. Das hat zur Folge, dass es das Problem der Mietwagenkosten nicht gibt. Das könnte man auch auf die abstrakte Nutzungsentschädigung erstrecken. Wir Professoren werden natürlich damit ein bisschen unglücklicher, wenn wir weniger Betätigungsfelder haben, aber darum geht es letztlich nicht. (Beifall)

Prof. Dr. Gottfried Schieman, Tübingen:

Ich muss mich vielleicht entschuldigen, dass ich schon wieder am Rednerpult stehe. Aber gerade die Frage der Naturalrestitution hat mich seit Jahrzehnten nicht nur beschäftigt, sondern geradezu umgetrieben und deswegen bitte ich um Ihre Nachsicht. Ich werde Sie nicht jahrzehntelang damit jetzt plagen, ganz gewiss nicht. Ich möchte nur, um es einmal ein bisschen rhetorisch auszudrücken, meiner Verwunderung darüber Ausdruck geben, dass weder im Gutachten noch in den Referaten das Prinzip der Naturalrestitution als solches in Frage gestellt worden ist. Also man hätte sich ja einen Gesetzgebungsvorschlag vorstellen können, wonach § 249 BGB zu streichen ist und das künftige Schadensersatzrecht mit § 251 BGB beginnt, mit der Kompensation. Ich muss auch da wieder einen ganz kurzen Blick in die Vergangenheit werfen. Die Naturalrestitution ist in das BGB gekommen wie die Jungfrau zum Kinde. Das so genannte gemeine Recht von Friedrich Mommsen hat die Naturalrestitution nur als eine besonders bequeme

L 116

Abteilung Zivilrecht

Prof. Dr. Christian Huber, Roetgen:

Ich möchte mich nur zu einem punktuellen Problem äußern, nämlich zu der Frage des Grundes und des Umfangs des Ersatzes bei Beschädigung einer Sache und der Abgeltung der Gebrauchsentbehrung. Ich stimme Herrn Wagner im Ausgangspunkt zu, dass es sinnvoll ist, nicht nur für einen Ausschnitt einen diesbezüglichen Ersatz zu gewähren, also für die lebensnotwendigen Güter, im Wesentlichen Kfz und Wohnsitz, sondern für sämtliche Güter. Ich stimme ihm auch zu bei der Formulierung des Wortlautes: Es soll dafür eine angemessene Vergütung geben. Ich habe aber Zweifel, ob der § 249 II S. 2 BGB der richtige Standort ist. Nach meiner dogmatischen Einschätzung handelt es sich insofern nicht um Restitution, sondern um Kompensation, so dass vom Standort her eine Regelung im Kontext des § 251 BGB passender wäre. Ich will auch offen legen, mir gefällt – so habe ich Herrn Wagner verstanden – die Qualifikation als Vermögensschaden besser als die Einordnung von Herrn Taupitz, der die Nutzungsentschädigung in den Bereich des immateriellen Schadens verweist. Jetzt können Sie sagen, wenn man sich im Ergebnis einig ist, ist das eine Professorfrage. Doch ich glaube nicht ganz. In dem Moment, in dem man einen Schadensposten der immateriellen Sphäre zuweist, besteht die ganz große Gefahr, dass der Umfang sehr viel geringer ausfällt als bei Abhandlung auf der Vermögensebene. Abgesehen vom Standort §§ 251, 249 schreiben Sie, das soll ein neuer § 249 II S. 2 BGB werden. Was ich nicht hinreichend verstanden habe: Ist daran gedacht, die bisherige Regelung, in der der Gesetzgeber des zweiten Schadenstechtsänderungsgesetzes die Kappung der Mehrwertsteuer in einem politischen Kompromiss formuliert und ganz dezidiert ausgesprochen hat, durch eine sehr viel weichere Formulierung zu ersetzen? Ich würde davon nachdrücklich abraten. In der Diskussion des österreichischen Schadensersatzrechtes gibt es Bestrebungen, feste Tatbestände aufzulösen durch ein bewegliches System, nach der Devise der Lottozentrale in Münster: Alles ist möglich. Davon sollte man in Deutschland Abstand nehmen. Ich habe mich auch gefragt, ob diese Sparsamkeitsprämie etwas ist, das außerhalb des Ausgleichsprinzipis anzusetzen ist. Herr Taupitz hat das im Ausnahmekatalog nicht angeführt. Ich habe auch Bedenken, ob man das Ausmaß des erforderlichen Anreizes für die Sparsamkeitsprämie ex ante präzise genug bestimmen kann. Sie verweisen auf die Kappung der Mehrwertsteuer als einen solchen Anreiz. Sie verweisen auf den Haushaltsführerschaden, wo die herrschende BGH-Judikatur die Lohnnebenkosten kappt, wenn keine konkrete Ersatzkraft eingestellt wird. Das mag als Belegstelle dienen, aber als präzisestes Steuerungsinstrument ist es wohl kaum geeignet. Denken Sie daran, zur Zeit haben wir noch 16 % Mehrwertsteuer, bald werden wir